

**Sechste Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Forst- und Holzwissenschaft, den Master-Teilzeitstudiengang Forst- und
Holzwissenschaft (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang
Forst- und Holzwissenschaft (66%)
an der Technischen Universität München**

Vom 22. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft, den Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft (66%) an der Technischen Universität München vom 18. Oktober 2016, zuletzt geändert durch Nr. 80 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 29. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle der Wahlpflichtmodule wird der Punkt 4. Internationale Forstwirtschaft wie folgt gefasst:

4 Internationale Forstwirtschaft	WZ4015	4.1 Vegetations- und Bodenzonen der Erde (Säule Umwelt)	V	2 und 3	4	5	Mündliche Prüfung (am Ende des 3. Semester)	20 min	Deutsch
	WZ4023	4.2 Produktion und Ernte natürlicher Ressourcen in (agro-)forstlichen Systemen verschiedener Regionen der Erde(Säule Produktion)	2V+1S+1VI	3	4	5	Klausur	90 min	Deutsch
	WZ4042	4.3 Waldmanagement und Holzverwendung weltweit (Säule Gesellschaft)	3S+2VI	3	5	5	Klausur	90 min	Deutsch

b) In der Tabelle der Wahlmodule wird das Modul WZ4046 Waldbau weltweit (Säule Produktion) gestrichen.

c) Nach der Tabelle der Studienleistungen wird unter Überschrift Erläuterungen nach dem Wort „Übung“ ein Semikolon und der Passus „VI – Vorlesung mit integrierten Übungsanteilen“ eingefügt.

2. In der Anlage 2 Eignungsverfahren Ziffer 3.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Fachstudium aufgenommen haben und ab dem Wintersemester 2020/21 Prüfungen in diesen Modulen ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. November 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. Dezember 2020.

München, 22. Dezember 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Dezember 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2020.